

Leitlinien der Universitätsleitung betreffend die Unterstützung von Nachwuchsforschenden bei der Vorbereitung von Forschungsgesuchen beim Schweizerischen Nationalfonds

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 2 Absatz 1 Buchstaben c, Art. 2 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben i des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG)

beschliesst:

Der erfolgreiche Abschluss eines Nationalfondsprojektes für Nachwuchsforschende ist ein entscheidender Faktor für ihre akademische Karriere. Die Anforderungen an erfolgreiche Eingaben sind zurzeit sehr hoch. Deshalb ist meist nur erfolgreich, wer Vorleistungen nachweisen kann. Zur Unterstützung des akademischen Nachwuchses bei der Eingabe von Projekten erfolgt aus diesen Gründen eine einmalige Unterstützungsaktion in der zweiten Hälfte des Jahres 2008.

Zu diesem Zweck werden von der Universitätsleitung nachfolgende Leitlinien erlassen:

1. Grundsatz

Nachwuchsforschende der Universität Bern können sich mit dem entsprechenden Antragsformular um Unterstützung für die Eingabe eines eigenen Nationalfondsprojektes bewerben.

2. Einreichung des Gesuchs

Das Antragsformular ist der Website des Zentrums Forschung (www.forschung.unibe.ch/content/aktuell) zu entnehmen. Der Eingabeschluss ist der 20. April 2008. Die Anträge sind per E-Mail an folgende Adresse zu richten: maeder@research.unibe.ch. Sie haben den Vermerk „Nachwuchsförderung SNF-Gesuch“ zu tragen.

3. Anforderungen

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium mit PhD bzw. Doktorat
- Mindestens 2 Jahre Erfahrung als Postdoc, d.h., Doktoratstitel vor dem 21.04.2006.
- Wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren.

- Kein eigenes momentan unterstütztes SNF-Projekt, weder als Haupt- noch als Mitgesuchsteller.
- Nachweis wissenschaftlicher Aktivität (Publikationen, Patente, etc.).
- Unterstützung durch einen Tutor/eine Tutorin, der/die sich nachweislich erfolgreich um Unterstützung für Forschungsprojekte beim SNF beworben hat.
- Das SNF-Projekt darf nicht von vornherein als offenkundig aussichtslos erscheinen.

Der Tutor oder andere Inhaber von SNF-Projekten dürfen nicht als Mit Antragsteller aufgeführt werden. Es können jedoch auch zwei oder mehrere Nachwuchsforscher zusammen ein Gesuch einreichen. Evaluiert wird nur der Hauptantragsteller, der auch die Verantwortung für die Eingabe trägt.

Die Unterstützten verpflichten sich, im Herbst 2008 oder im Frühjahr 2009 beim SNF ein Gesuch für ein Forschungsprojekt (keine Stipendien) einzureichen. Bei Nichteingabe eines SNF-Projektes oder Verlassen der Universität Bern mit erfolgreichem Projekt im ersten Jahr der SNF-Zusprache ist der Unterstützungsbeitrag zurückzuerstatten.

4. Höhe der Unterstützung und Verwendung

Es kann pro Gesuch eine Unterstützung von maximal CHF 50'000.-- gewährt werden. Im Gesuch sind der beantragte Betrag sowie die geplante Verwendung (z.B. eigenes Salär zur Freistellung für projektbezogene Vorleistung; Verbrauchsmaterial; Apparate; Anstellen von Mitarbeitenden) zu nennen

5. Beurteilung der Gesuche

Die Anträge werden innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Eingabefrist durch den Vize rektor Forschung zu Händen der Universitätsleitung begutachtet. Die Universitätsleitung beschliesst abschliessend über die Gesuche.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung und somit kein Rechtsmittel gegen den Entscheid der Universitätsleitung.

6. Administration und Zustellung der gesprochenen Mittel

Die Administration wird durch den Stab der Universitätsleitung geführt. Im Falle der Gutheissung eines Gesuchs werden die gesprochenen Mittel der Kostenstelle der Gastinstitution des Antragstellers zugestellt. Es handelt sich dabei um Staatsmittel, die Ende Jahr verfallen.

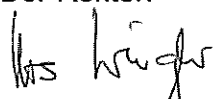
7. Inkrafttreten der Leitlinien

Die Leitlinien treten mit der Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft.

Bern, 1. April 2008

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würzler